

Albert R. Métral, Der Schuman-Plan ist ein Sprung ins Ungewisse (1951)

Legende: Albert R. Métral, Vorsitzender des Allgemeinen Verbandes der Maschinenbau- und metallverarbeitenden Industrien, untersucht im Jahr 1951 die Grundsätze und Grundlagen des EGKS-Vertrags und fordert das französische Parlament zur Ablehnung des Textes auf.

Quelle: Nouvelle Revue de l'économie contemporaine. Numéro spécial: Le plan Schuman. dir. de publ. Dauphin-Meunier, Achille. 1951, n° 16-17. Paris. "Le plan Schuman constitue un saut dans l'inconnu", auteur: Métral, Albert R. , p. 31-35.

Urheberrecht: (c) Übersetzung CVCE.EU by UNI.LU

Sämtliche Rechte auf Nachdruck, öffentliche Verbreitung, Anpassung (Stoffrechte), Vertrieb oder Weiterverbreitung über Internet, interne Netzwerke oder sonstige Medien für alle Länder strikt vorbehalten. Bitte beachten Sie den rechtlichen Hinweis und die Nutzungsbedingungen der Website.

URL:

http://www.cvce.eu/obj/albert_r_metrал_der_schuman_plan_ist_ein_sprung_ins_u_ungewisse_1951-de-5723b27f-f73d-4536-9d15-65c4e792c919.html



Publication date: 05/07/2016

„Der Schuman-Plan ist ein Sprung ins Unbekannte“

Van Zeeland,
belgischer Außenminister.

Von Albert R. Métral

Vorsitzender des Allgemeinen Verbandes der Maschinenbau- und metallverarbeitenden Industrien

*

Die folgenden Zeilen geben ausschließlich die persönlichen Ansichten des Unterzeichners wieder, sowohl im Hinblick auf den Inhalt der Frage einer europäischen Kohle- und Stahlgemeinschaft, als auch im Hinblick auf die Form, die Jean Monnet ihr in der Ausführung verliehen hat.

*

Allgemeine Überlegungen

Wir haben immer wieder bekräftigt – auf Konferenzen und in Fachartikeln –, dass die Gründung eines rationalisierten und spezialisierten europäischen Marktes in einer Käufergemeinschaft, die frei ist von Zollhindernissen, die zwar keine gemeinsame Währung, aber doch frei konvertierbare einzelstaatliche Währungen nutzt, die Grundbedingung für das wirtschaftliche Überleben Europas ist; Europa, das zwei wirtschaftlichen Einheiten gegenüber steht, einer weit offenen – den USA – und einer ängstlich verschlossenen und allein dadurch furchteinflößenden – der UdSSR und ihren europäischen und asiatischen Satellitenstaaten mit Planwirtschaft.

Deshalb haben wir, wie viele Franzosen, die konstruktive Idee des Präsidenten R. Schuman zur Gründung einer europäischen Kohle- und Stahlgemeinschaft aufrichtig begrüßt, denn unserer Ansicht nach muss ein europäischer Einigungsprozess bei den wichtigsten Rohstoffen beginnen. Wir sind jedoch der Ansicht, dass dieser wirtschaftliche Prozess mit dem schrittweisen Versuch der demokratischen, politischen Einigung in Bereichen einhergehen muss, die uns fundamental erscheinen: Wissen, Währung, Steuern, Soziales. Es ist bedauerlich, dass es bis zum heutigen Tag unter den Europäern keine klaren Bestrebungen in diesen Bereichen gibt.

Es besteht aber für uns kein Zweifel daran, dass der Vertrag über die Kohle- und Stahlgemeinschaft einen Prototyp für einen europäischen Vertrag sein wird, der als Vorbild für weitere Wirtschaftsintegrationen dienen wird.

Die Straßburger Versammlung, über deren derzeitigen Einfluss oder Tragweite wir uns keine Illusionen machen, hat die Organisation der spezialisierten Hohen Behörde, wie sie im Monnet-Projekt vorgesehen ist, als einen Typus dargestellt, der generell für die Institutionen zur schrittweisen wirtschaftlichen Einigung Europas zur Anwendung kommen soll.

Bereits im November 1960 beschloss die OEEC durch einen Beschluss des Ministerrates, eine Reihe wirtschaftlicher Integrationsvorhaben für weiterverarbeitende Industrien prüfen zu lassen; dazu gehörten die Automobil-, die Textil-, die Eisenbahnindustrie, der landwirtschaftliche Maschinenbau, die großen Maschinen zur Ausrüstung von Kraftwerken etc. Dies passt zu der – durchaus vernünftigen – Überlegung, dass die Integration von den Grundelementen der Produktion ausgehen muss, egal ob es sich um die landwirtschaftliche Produktion (landwirtschaftliches Maschinenwesen), den Antrieb (Kraftwerke) oder den Verkehr (Automobilindustrie, Eisenbahnmaterial) handelt.

Aufgrund der einstimmigen Ablehnung der französischen Berufsstände, die somit in Frage gestellt wurden, aufgrund der quasi einstimmigen Ablehnung der entsprechenden Berufsstände im Ausland müssen die Grundsätze und Regeln, die Jean Monnet für den Kohle- und Stahlvertrag vorsieht, sorgfältig geprüft werden.

Denn man kann nicht gleichzeitig für diesen Vertrag sein, der zwei Rohstoffe betrifft, und gegen die Verträge, die nach dem gleichen Muster auf die oben angeführten Industrien angewandt werden, deren Liste übrigens nur eine erste Aufzählung ist und die bald um Grundindustrien wie beispielsweise die Ausrüstungsgüter ergänzt werden wird.

Man erinnere sich, dass die französische Regierung am 16. April 1951 in einem Memorandum an die europäischen Regierungen der Ansicht war, „dass eine neue Wirtschaftsetappe Europas eine gemeinsame Organisation der wichtigsten Agrarmärkte auf Grundlage von europäischen Institutionen zum Ziel haben sollte, die in ihrem Aufbau und ihrer Funktionsweise denen des Kohle- und Stahlvertrags entsprechen“. Dabei handelt es sich bekanntermaßen in erster Linie um Weizen, Milchprodukte, Zucker und Wein.

Es sei daran erinnert, dass der Europarat gleichzeitig die Ausarbeitung einer Übereinkunft über eine Hohe Europäische Verkehrsbehörde forderte.

Ganz objektiv gesehen aber sieht es so aus, dass die Grundsätze und Grundregeln des Vertrags größtenteils den Grundsätzen und Grundregeln widersprechen, die die freien Berufsorganisationen seit jeher und insbesondere seit der Befreiung verteidigt haben.

Bevor wir den Vertrag genauer prüfen, können wir guten Gewissens sagen, dass wir das Gedankengut der freien Unternehmer nicht verraten, wenn wir sagen, dass sie aus bekannten Gründen, die zu wiederholen nicht notwendig ist, zwar gegen jegliche Kartellbildung sind, sie aber der Ansicht sind, dass die europäische Einheit nur durch industrielle Absprachen zur Spezialisierung und Rationalisierung zwischen Produzenten und Nutzern erreicht wird, mit der Unterstützung der öffentlichen Hand, aber unter Berücksichtigung sowohl der wirtschaftlichen oder technischen Bedingungen als auch der sozialen und demographischen Bedingungen.

*

A. – Prüfung der Verwaltungsorganisation

Man stellt zunächst fest, dass der Vertrag für fünfzig Jahre abgeschlossen wird; die Unterschrift der Minister ist ausreichend, um die Phase der Vorbereitung bzw. der Durchführung zu beginnen.

Diese Bestimmungen sind hoch gefährlich: Sie sind unlogisch, da unrealistisch.

Denn vor diesem Sprung in das völlig Unbekannte – es handelt sich um ein erstes, folgenschweres Experiment – ist es anmaßend, sich sofort auf eine definitive Dauer von fünfzig Jahren festzulegen, wobei es den Unterzeichnerstaaten praktisch unmöglich ist, Abänderungen zu billigen oder auch nur prüfen zu lassen oder aus der Gemeinschaft auszutreten, um in ihren Augen wesentliche Interessen zu verteidigen. Jeglicher Antrag in diese Richtung muss einstimmig von den Staaten unterstützt werden.

So reicht es, dass eine einzige Regierung es als ihr Interesse betrachtet, den Vertrag in seiner jetzigen Form zu wahren, oder dass ihre politische Doktrin durch ihn gestützt wird, damit dieser Text, der beispielsweise in den Augen der anderen Mitglieder den Grundsätzen einer europäischen freien Wirtschaft widerspricht, unantastbar ist und demnach bis 2001 bestehen bleibt.

Wenn man die Entwicklungen und Änderungen betrachtet, die der nationale Monet-Plan – der gerade erst vier Jahre alt ist – erfahren hat, erscheint es einfach als politische Weisheit, eine Probezeit von vier oder fünf Jahren vorzusehen. Die Unterzeichner könnten sich nach Verstreichen dieser Frist treffen, um dem ursprünglichen Protokoll einen vielleicht nicht endgültigen, aber längerfristigen Nachtrag hinzuzufügen. Die Geschichte zeigt, dass das Wirtschaftsleben nicht eine feste Erscheinungsform nationaler oder internationaler Situationen zu einem gegebenen Zeitpunkt ist: Der Begriff „Leben“ impliziert eine ständige Entwicklung.

Das Verfahren der Einstimmigkeit zur Prüfung einer Abänderung ähnelt sehr dem „Veto“-Verfahren, das

seit jeher in den internationalen Versammlungen kritisiert wurde und sie praktisch außer Gefecht setzt. Außerdem ist es antidemokratisch und ähnelt den Methoden totalitärer Regime.

Auch die Möglichkeit der Umsetzung des Vorhabens vor der Ratifizierung durch die Parlamente stellt ein schwer wiegendes Problem dar. Es sei nur an das Beispiel der Havanna-Charta erinnert, die nicht vom Parlament ratifiziert wurde, was eine in mehrerer Hinsicht gefährliche Situation zur Folge hat. In diesem Fall geht es aber noch um mehr: Das ganze Vorhaben beruht auf dem System von „Alles oder nichts“. Daher hätte das französische Parlament, dem der Vertrag zur Ratifizierung vorgelegt würde, nur zwei Möglichkeiten: ihn so, wie er ist, zu billigen oder ihn abzulehnen; in keinem Fall könnte es ihn abändern. Egal, was man von der wahren Effizienz des Parlaments hält, in einer Demokratie ist es unvorstellbar zu glauben, dass die gewählten Volksvertreter keine Änderungen an einem besonderen Vorhaben von europäischer Tragweite vornehmen können, das die Frage der Rohstoffe und damit der nationalen Souveränität betrifft. Die Vereinigten Staaten von Europa existieren also noch nicht, und sie können nur durch die schrittweise Annäherung entstehen, mit einem festen Erfolgswillen, einem Willen, der umso eher zum Ziel führt, als er von Beginn an von elementaren Vorsichtsmaßnahmen begleitet wird.

Man kann nicht umhin hervorzuheben, dass der Schuman-Plan dem französischen Parlament nie erläutert wurde, im Gegensatz zu den feierlichen Versicherungen des Außenministers vor dem Rat der Republik am 28. Juli 1950.

In einem Verfahren hinter verschlossenen Türen, an dem weder der Finanzminister noch der Staatssekretär für Wirtschaft, noch der Industrieminister, sondern nur Übermensch „mit allgemeinen Befugnissen“ teilnahmen, konnte über den teilweisen Verzicht auf die nationale Souveränität diskutiert werden! Symbol einer Zeit, in der Menschen in Frankreich ohne verfassungsmäßige Verantwortung die Verfassung mit Füßen treten können.

Wie sähe überhaupt die Verwaltung dieser europäischen Gemeinschaft aus?

Es gäbe vier Organe: die Hohe Behörde, den Ministerrat, den Beratenden Ausschuss und die Versammlung der Parlamente.

Die Minister haben beschlossen, dass die Hohe Behörde neun Mitglieder umfasst, von denen höchstens zwei die gleiche Staatsangehörigkeit besitzen dürfen. Acht werden von den Regierungen aufgrund ihrer „allgemeinen Fachkenntnis“ ernannt, das neunte Mitglied wird gemeinsam ernannt. Ihr Mandat beträgt sechs Jahre, danach wird alle zwei Jahre ein Drittel der Mitglieder neu ernannt.

Es handelt sich also nicht um eine Versammlung von Fachleuten, sondern von Technokraten.

Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Mitglieder dieser Hohen Behörde gefasst.

Welche Möglichkeiten des Einspruchs gibt es? Den Ministerrat? Dieser soll einen Minister pro Mitgliedstaat zählen. Hier gibt es also keinerlei Bremse.

Den Beratenden Ausschuss? Dieser Ausschuss mit drei Parteien (Beamten, Produzenten, Nutzer und Händler) ist nur ein beratendes Organ; die Verpflichtung, ihn anzuhören, hat die Hohe Behörde nur in seltenen Ausnahmefällen oder wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder dies nach Abstimmung über alle Punkte auf der Tagesordnung fordert: Der Beratende Ausschuss wird also selbst dann nicht automatisch einberufen, wenn eine der drei vertretenen Kategorien, beispielsweise die Nutzer und Händler, dies einstimmig fordert. Da in diesem Ausschuss mit 30 bis 51 Mitgliedern zudem alle Staaten gleich stark vertreten sind, gibt es auch hier keinerlei effiziente Bremse.

Die gemeinsame Versammlung besteht aus Delegierten, die entweder aus den nationalen Parlamenten heraus oder durch allgemeine Direktwahl gewählt werden; Deutschland, Frankreich und Italien zählen jeweils achtzehn Vertreter, Belgien und die Niederlande jeweils zehn und Luxemburg vier: insgesamt ein kleines Parlament mit 78 Mitgliedern. Um die Frage vollständig zu beleuchten, muss man jedoch die

Radioansprache von Professor Hallstein hinzufügen, dem wichtigsten deutschen Unterhändler, der unterstrich, dass die Situation sich zugunsten Deutschlands entwickelt habe: die drei saarländischen Delegierten in der französischen Vertretung bei der parlamentarischen Versammlung erhöhe die Zahl der deutschen Delegierten von 18 auf 21, während dadurch – darauf schließen wir in aller Logik – die Zahl der französischen Delegierten praktisch von 18 auf 21 sinkt!

Eine Bestimmung des Vorhabens sieht jedoch vor, dass diese Versammlung der Parlamente – ähnlich einer Aktionärshauptversammlung – mindestens einmal pro Jahr zusammentritt, um den Jahresbericht der Hohen Behörde zu hören. Das ist die einzige Gelegenheit zur Kontrollausübung: In Anwendung desselben „Alles oder Nichts“-Prinzips verabschiedet sie den Bericht oder stellt einen Misstrauensantrag; in beiden Fällen bedarf es einer Zweidrittel-Mehrheit. Wenn dem Misstrauensantrag mit zwei Drittel der Stimmen stattgegeben wird, tritt die Hohe Behörde *ipso facto* automatisch geschlossen zurück. Ohne lang über diese Bestimmung zu diskutieren, die unserer Ansicht nach jeglicher Realität entbehrt, möchten wir nur unterstreichen, dass die Tatsache, dass ein Land über mehr als 34 % der Stimmen der Versammlung verfügt, jeglichen Misstrauensantrag unmöglich macht und die Fortdauer der Hohen Behörde garantiert.

Im Gegensatz zu dem, was bereits geschrieben wurde, kann von einer Hohen Behörde französischer Prägung gar nicht die Rede sein.

*

B. – Ist die Hohe Behörde dirigistisch geprägt?

Man muss in Wirklichkeit die unterschiedlichen Dokumente aufmerksam lesen, einschließlich dessen vom 11. Dezember 1950, und über die Bedeutung der Worte nachdenken, um durch die bemerkenswerte Darstellung hindurch das wahre Wesen des Vorhabens zu erkennen.

Heute können wir ohne zu zögern behaupten, dass es sich um den geschickten Versuch einer *internationalen super-dirigistischen Technokratie, die willkürlich und ewig ist*, handelt, aufgrund der im letzten Kapitel entwickelten Überlegungen.

Der Ausdruck „Superdirigismus“ stammt übrigens nicht von uns; Präsident Ramadier hat ihn im Zusammenhang mit dem Schuman-Plan benutzt.

Der gutgläubige Leser ist zwar von dem Artikel beeindruckt, der den Grundsatz der Absprachen förmlich und umfassend verurteilt, der jedoch vorsieht, dass die Hohe Behörde ausnahmsweise Spezialisierungsvereinbarungen zustimmen kann. Wir bemerken sofort, dass diese letzte Bestimmung eine Illusion ist, denn die Hohe Behörde kann jede Genehmigung dieser Art „ad nutum“ und ohne Rechtfertigung wieder entziehen: Aufgrund des relativ umfangreichen Anlagevermögens ist es jedoch unmöglich, den Grundsatz einer Spezialisierung ohne dauerhafte Garantie und ohne Widerspruchsmöglichkeit gegen eine willkürliche Entscheidung ins Auge zu fassen.

Der Wortlaut dieses Artikels unterstellt alle Konzentrationen der Kontrolle durch die Hohe Behörde, aber demselben Artikel a zufolge, der bestimmt, dass das Ziel des Vertrags darin besteht, „*in fortschreitender Entwicklung die Voraussetzungen zu schaffen, die von sich aus die rationellste Verteilung der Erzeugung auf dem höchsten Leistungsstand sichern*“, wird der Hohen Behörde in ihrer Funktionsweise jegliche Freiheit gelassen, das Ruhrgebiet weitgehend zu rekartellisieren; die aufmerksame Lektüre des Textes führt außerdem zu der Schlussfolgerung, dass diese horizontalen Kartellbildungen zwar verboten scheinen, dass der Hohen Behörde aber alle Möglichkeiten gelassen werden, um vertikale Kartellbildungen zu rechtfertigen oder gar zu fördern.

In diesen Bestimmungen findet sich demnach, entgegen dem was man anfangs glauben mochte, eine Haltung, die der der französischen Unternehmer und des französischen Parlaments diametral entgegengesetzt ist.

1. Technischer, wirtschaftlicher und sozialer Dirigismus

Vertragsgemäß besitzt die Hohe Behörde ein umfassendes Untersuchungsrecht in allen Unternehmen, ein Recht, das weder vor Fragen der Gestehungskosten noch möglichen Herstellungsgeheimnissen Halt macht. Jede Weigerung, eine Auskunft zu erteilen, die die Hohe Behörde einseitig als notwendig erachtet (Art. 48), auch wenn sie durch das Berufsgeheimnis geschützt ist, hat Strafen zur Folge, die bis zu 1 % des Jahresumsatzes betragen können, mit Zwangsgeldern bis zu 5 % des durchschnittlichen Tagesumsatzes! Selbst in der UdSSR sieht bisher kein Strafgesetz solche Sanktionen vor!

Die Hohe Behörde kontrolliert alle Investitionen, was vorstellbar wäre, wenn es einen technischen Ausschuss gäbe; aber sie kann praktisch die Finanzierung der Investitionen verbieten, die ihr nicht passen, ohne über ihre Entscheidung Rechenschaft abzulegen. Das kann beispielsweise dazu führen, dass alle Investitionen im Ruhrgebiet genehmigt und alle französischen Investitionen abgelehnt werden.

Die Hohe Behörde kann einzelne Verkaufspreise für ein Unternehmen festlegen, wenn sie dies für notwendig erachtet: Mit Zustimmung der Mehrheit (Hohe Behörde, Ministerrat) kann sie den Preis aller Erzeugnisse festlegen und das Produktionsniveau und -programm jedes Unternehmens definieren. Es handelt sich also um ein Kontor für Eisen- und Stahlerzeugnisse, das nicht mehr national, sondern international ist – es würden drei Staaten mit einer Tendenz zu Nationalisierungen (darunter der Vorsitz führende Staat) genügen, um entweder allen Unternehmen der sechs Staaten ein auf dem Verwaltungswege festgelegtes Preis- und Produktionsquotensystem, und dies unter Androhung der oben genannten exorbitanten Strafen, oder die Nationalisierung aufzuzwingen.

Diese Überlegungen lassen den Vertrag eher wie den Text eines Moskauer Ministers erscheinen denn wie eine Erfindung der westlichen Demokratien.

2. Finanzieller Dirigismus

Hier geht es uns um so extravagante Bestimmungen, dass sie allein unserer Ansicht nach den gesamten Text zum Scheitern verurteilen. Die politische Idee des Robert Schuman jedoch muss unbedingt Erfolg haben: aber sie muss von ernst zu nehmenden Technikern umgesetzt werden, die die internationalen Wirtschaftsprobleme in den Bereichen Kohle und Stahl kennen, und die den absoluten Willen zur Einrichtung des gemeinsamen europäischen Marktes haben, aber gleichzeitig die notwendigen Vorkehrungen treffen, um nicht das nationale Finanzchaos zu verursachen und Frankreich seine unmittelbare Sicherheit zu garantieren.

Wir wollen genauer auf die Finanzbestimmungen eingehen.

Zunächst wird der Haushalt der Gemeinschaftsorgane durch die einfache Addition der geplanten Ausgaben jeder einzelnen Einrichtung aufgestellt. Er wird weder der Versammlung noch dem Rat vorgelegt, was an sich schon völlig abwegig ist.

Ist dieser Haushalt so festgelegt worden, erhebt die Hohe Behörde eine Abgabe auf den Umsatz, die diesen nicht kontrollierten Haushalt decken soll, wobei diese Abgabe bis zu 1 % des Umsatzes betragen kann, das heißt derzeit 150 bis 200 Milliarden: Es ist jedoch vorgesehen, dass dieser Prozentsatz mit mehrheitlicher Zustimmung des Rates angehoben werden kann, ohne dass eine Höchstgrenze angegeben würde.

Allein diese Bestimmung ist unerhört: Niemand wird uns widersprechen können, wenn wir aufgrund der bereits in internationalen Organisationen gesammelten Erfahrungen sagen, dass sie einen Pflichtbeitrag einer ganz neuen Art einführt, ohne Widerspruchsmöglichkeit, und zugunsten eines Superbeamtentums, dessen Ausmaß keinerlei vertragsgemäßer Kontrolle unterliegt.

Diese Ausweitung ist zudem im Vertrag enthalten: Dieser sieht nämlich vor, dass die Hohe Behörde alle finanziellen Organe oder Einrichtungen schaffen kann, die zur Erfüllung ihrer Aufgabe notwendig sind. Natürlich kann man sich die Gründung einer Europäischen Bank für Kohle und Stahl vorstellen, aber wir

meinen zu wissen, dass die erste Anwendung dieser Bestimmung die Einrichtung eines allgemeinen Exportkontors wäre, das mit einem System für Ausgleichszahlungen ausgestattet würde und das unmittelbar zur Schaffung eines allgemeinen Organs zur Erfassung und Kontrolle aller Operationen der Kohle- und Stahlunternehmen führen würde – und sei es nur zur Feststellung der Grundlage für die Ausgleichszahlungen. Das heißt: im ersten Schritt ein Internationales Kontor für Eisen- und Stahlerzeugnisse, dem bald eine allgemeine Verstaatlichung der Kohle und des Stahls folgt.

Die Nutzer, die bereits bestimmte Regeln des französischen Kontors für Eisen- und Stahlerzeugnisse, eines staatlichen Organs, ablehnen, werden dieses internationale Superkontor nicht akzeptieren können.

Aber es geht noch weiter: Die Hohe Behörde, die per Definition völlige Unabhängigkeit gegenüber den Unternehmen der Gemeinschaft wahren müsste, könnte dem Vertragsentwurf zufolge, für die Unternehmen, deren Programme ihr gefallen, berechtigt sein, entweder die Aufnahme neuer Aktivitäten zu finanzieren, die sie ganz souverän als nutzbringend betrachtet, oder für Darlehen zu garantieren, oder sogar nicht rückzahlbaren Hilfen zuzustimmen. Die Höhe und die Elastizität ihrer Ressourcen durch die oben erwähnte Abgabe verleihen ihr in diesem Bereich jede Freiheit.

So bindet sich die Hohe Behörde finanziell an einige Unternehmen, was einen ersten prinzipiellen Fehler darstellt. Sie ist gleichzeitig Richter und Partei und dies souverän, ohne Kontrolle, was eine zweite Anomalie ist. Sie könnte durch Zinszuschüsse oder durch die Indizierung ihrer Darlehen an Kohle oder Stahl der Autorität des Finanzministers schaden, dem dadurch jede Möglichkeit entzogen wird, auf dem Binnenmarkt zu intervenieren.

Solche Bestimmungen sind einfach inakzeptabel.

Die Hohe Behörde könnte schließlich Unternehmen finanzielle Unterstützung leisten, um die Schaffung „wirtschaftlich gesunder“ Aktivitäten zu schaffen, die von ihr in souveräner Entscheidung gebilligt werden; die Entwicklung von neuen Maschinenwerkzeugen könnte dazu führen, dass die ursprüngliche Aktivität aufgegeben wird.

So würde sie sich beispielsweise von Anfang an in die anderen Berufsstände – der verarbeitenden Industrien – einmischen, ohne in irgendeiner Weise verpflichtet zu sein, sie zu konsultieren.

*

C. — Unter welche Gerichtsbarkeit fällt die Hohe Behörde?

Angesichts dieser Befugnisse, die der Hohen Behörde übertragen werden, muss der wenig informierte Leser denken, dass eine Verwaltungsgerichtsbarkeit Machtmissbrauch aller Art in wirtschaftlicher, technischer, finanzieller oder verwaltungstechnischer Hinsicht verhindern muss. Bevor wir die Funktionsweise des Sondergerichts darlegen, das dazu eingerichtet werden musste, möchten wir einen Punkt des Völkerrechts ganz besonders hervorheben.

Die Auflistung der wichtigsten Befugnisse der Hohen Behörde, die wir eben so kurz wie möglich gehalten haben, zeigt im Grunde genommen, dass im Bereich der Preise, der Programme, der Investitionen, der Kredite und selbst des Zollwesens die Regierungen der Mitgliedstaaten der Hohen Behörde schlicht und einfach durch Verzicht die Befugnisse übertragen, über die sie in diesen Bereichen verfügen. Aber verfügen sie wirklich darüber? Während in einigen Fällen Zweifel bestehen, ist die Antwort beispielsweise im Falle Belgiens entschieden negativ, und wir sind persönlich der Ansicht, dass dieses Land den Monnet-Plan, das heißt den Vertrag, nicht ratifizieren kann, ohne seine Gesetzgebung grundlegend reformiert zu haben.

Zurück zur Gerichtsbarkeit, der die Hohe Behörde untersteht: Es erscheint offensichtlich, als sei die Hohe Behörde, die in ihrem Wesen international ist, nicht den nationalen Gerichten unterstehen kann; daher wurde ein Sondergerichtshof geschaffen. Die Lektüre der Texte bezüglich dieser Organisation zeigt, dass die Verfasser sich an den Texten über den französischen Staatsrat orientiert haben, aber sie haben sie unserer

Ansicht nach von jeglichem juristischen Inhalt befreit. Der Gerichtshof muss im Prinzip nicht die Art und Weise bewerten, wie die Hohe Behörde die wirtschaftlichen Umstände zu einem gegebenen Zeitpunkt auslegt, um die Texte dementsprechend anzuwenden. Zudem können die allgemeinen Entscheidungen der Hohen Behörde von den Unternehmen nur in wenigen Fällen angefochten werden, und um eine Entschädigung für einen entstandenen und bewiesenen Schaden zu erhalten, muss der Hohen Behörde „schweres Verschulden“ nachgewiesen werden: Die einstimmige Stellungnahme der Verwaltungsrechtler zeigt, dass ein solcher Beweis schlicht unmöglich ist. So hätten die Produzenten oder die Nutzer, denen durch das Handeln der Hohen Behörde geschadet würde, keinerlei Garantien, während das nationale Recht sie vor willkürlichen Entscheidungen der Verwaltung schützt.

Und die Regierungen? Auch sie haben eine Möglichkeit, gegen Machtmissbrauch oder Formfehler der Hohen Behörde Einspruch zu erheben. Dieses Rechtsmittel steht ausschließlich den Regierungen offen, hat jedoch keine aufschiebende Wirkung.

Wenn man daran erinnert, dass die Vertragsparteien den Vertrag nur mit einstimmiger Zustimmung der Parteien aufkündigen können, sieht man die Sinnlosigkeit dieser Regeln.

*

Schlussfolgerungen

Dieser umfangreiche Vertrag mit seinen 100 Artikeln, seinen Anhängen und Protokollen, seinem Abkommen über die Übergangsbestimmungen, sollten von jedem Franzosen aufmerksam studiert werden, dem sein Land am Herzen liegt.

Traurig ist man bei weiterer Lektüre, wenn man frei ist von ideologischen oder nationalistischen Scheuklappen, wenn man gesunden Menschenverstand besitzt und guten Glaubens ist. Traurig, weil die Idee Robert Schumans, die die Versöhnung und die Schaffung einer europäischen wirtschaftlichen Einheit möglich gemacht hätte, durch einen Monnet-Text aufs Spiel gesetzt wird, dem ein Bürger, der die Grundsätze der Freiheit und die Grundsätze der Verfassung achtet, nicht zustimmen kann.

Dieser Text, der mit der förmlichen, jedoch unausgesprochenen und daher unredlichen Absicht verfasst wurde, das Grundprinzip der Berufsorganisation zu brechen, wird vom französischen Parlament abgelehnt werden, das alle betroffenen Berufsgruppen aufrufen und auffordern wird, mit ihren europäischen Kollegen einen neuen Text zu verfassen, der diese grundlegenden Prinzipien der Freiheit und der Würde widerspiegelt, die seit 1789 die glorreiche Zeit des französischen Denkens kennzeichnen.